

dung von Ethik und Recht fast rein binnenethisch argumentiert, ohne Voraus- und Zielsetzungen des Rechts voll einzubeziehen und damit zu einem überzeugenden rechtsethischen Ergebnis zu kommen. Wir haben uns kaum der Frage gestellt, welche Ausnahmen von strafrechtlicher Verfolgung bzw. Sanktionierung von der Natur und dem Ziel des Rechtes her für den Gesetzgeber ethisch vertretbar sein können. Damit leisteten wir der Fristenregelung Vorschub und bestärkten wir zugleich das Vorurteil, bei

der Frage nach der Unantastbarkeit des Lebens handle es sich um ein gruppenethisches Sondergut der Christen bzw. gar nur der Katholiken. Nichts könnte besser das Getto-Dilemma illustrieren. Wir werden in Zukunft genügend Gelegenheit haben, diese bisher wenig zum Zuge gekommenen Seiten unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit zu prüfen. Der Katholikentag 1974 in Mönchengladbach mit dem Thema „Leben“ könnte ein erster Anstoß dazu sein.

D. A. Seeber

Kirchliche Vorgänge

Was wird aus der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen?

Am 10. März dieses Jahres feierte die bisher eher ein Schattendasein führende und der Öffentlichkeit wenig bekannte „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland“ ihr 25jähriges Bestehen. Relevanter als das Jubiläum selber ist für diese Arbeitsgemeinschaft aber sicher die knapp eine Woche danach von der Deutschen Bischofskonferenz in ihrer Frühjahrssitzung erklärte „grundsätzliche“ Bereitschaft, die *volle Mitgliedschaft der Katholischen Kirche* in diesem obersten Gremium der innerdeutschen multilateralen Ökumene zu beantragen. Dieser Schritt wurde von der Bischofskonferenz schon seit mehreren Jahren erwogen. Er soll aber auch jetzt, nachdem die grundsätzlichen Bedenken gegen eine volle Mitgliedschaft ausgeräumt sind, nicht ohne Bedingungen vollzogen werden. Der Beschluß der Bischofskonferenz sieht vor, daß die „aus dieser Entscheidung entstehenden Einzelfragen (Aufgabenstellung, Struktur, Finanzierung, Statut) zunächst in einer kleinen gemeinsamen Arbeitsgruppe von Theologen und Juristen geklärt werden sollen“. Diese besteht aus fünf von der Bischofskonferenz benannten Sachverständigen, die mit fünf Vertretern der Arbeitsgemeinschaft

die einzelnen Punkte besprechen werden. Aufgrund dieser *nur* grundsätzlichen Bereitschaft und der vorausgeschickten Arbeitsgruppe könnte man geneigt sein, von „Verzögerungstaktik“ zu sprechen, was sich aber als unzutreffend erweist in Anbetracht der Problemfülle der im Beschluß der Bischofskonferenz angedeuteten Einzelfragen. Die Implikationen nämlich eines jeden der vier genannten Punkte (Aufgabenstellung, Struktur, Finanzierung, Statut) sind nur voll erfaßbar auf dem konkreten Hintergrund der bisherigen Geschichte und der gegenwärtigen Situation der Arbeitsgemeinschaft.

Die bisherige Rolle

Die Gründung der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland erfolgte am 10. März 1948 durch den Rat der EKD gemeinsam mit den wichtigsten in der Bundesrepublik vertretenen Freikirchen und dem Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland. In gewisser Analogie zu den aus der angelsächsischen Welt bekannten „nationalen Christenräten“ sollte sie das Organ der multilateralen Ökumene — in der sich über die bilateralen

Kontakte und Verhandlungen hinaus *alle* Kirchen treffen — in der Bundesrepublik sein und auf nationaler Ebene die Anliegen des Weltrates der Kirchen vertreten und verwirklichen. In ihrem Aufgabenkatalog hatte sich die Arbeitsgemeinschaft die Förderung ökumenischer Beziehungen, Klärung und Verständigung in theologischen Fragen, Beratung und Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten, Vertretung gemeinsamer Anliegen nach außen und in der Öffentlichkeit vorgenommen. Zweifelsohne ist es ihr auch in den vergangenen 25 Jahren gelungen, in all diesen Punkten einiges zu leisten. Die gemeinsamen Thesen zum Tauf- und Kirchenverständnis sowie die Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen, wie Aufrüstung und Kriegsdienstverweigerung in den fünfziger Jahren, bezeugen es.

Aber gerade diese ökumenische Vorarbeit, die die Arbeitsgemeinschaft geleistet hat, und die Ansätze zu konkreten konzertierten Aktionen im Hinblick auf die öffentliche Darstellung und Aktivierung der vorhandenen Teilheit im Glauben haben viele von der Arbeitsgemeinschaft mehr erhoffen lassen, als sie in der jüngsten Ver-

gangenheit und in der Gegenwart zu leisten vermocht hat. Gerade die Hoffnungen, die auf sie gesetzt worden sind, haben ihre Schwächen deutlich werden lassen.

Einmal hat die ökumenische Öffnung der Katholischen Kirche in und nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil deutlicher als je gezeigt, daß Ökumene, vor allem multilaterale Ökumene, deren Ziel die Fülle des Christlichen, die volle „Katholizität“ ist, ohne die Katholische Kirche weder anvisiert noch erreicht werden kann. Diese wachsende Einsicht stand in scharfem Kontrast zum innerreformatorischem Dasein der Arbeitsgemeinschaft, das auch durch die Mitgliedschaft der Alt-Katholischen Kirche kaum durchbrochen war. Genau gesehen, ging es dabei nicht nur um die Tatsache, daß die Katholische Kirche als solche bei möglichen gemeinsamen Aktionen nicht dabei war — seit 1969 entsendet sie ja zwei Vertreter mit dem Status von Gästen und Beobachtern —, sondern vielmehr darum, daß das ganze katholische Eigen- gut in Glauben und Frömmigkeit, aber vor allem das spezifisch katholische Ökumenismusverständnis nicht eingebracht wurden.

Mängel durch katholischen Beitritt zu beheben?

Eine zweite Schwäche der Arbeitsgemeinschaft war und ist zum Teil auch heute noch ihre „einsame Spitzenposition“, von der aus der Kontakt zu den hauptsächlich in den letzten zehn Jahren entstandenen und immer wachsenden Aktivitäten an der „Basis“ nicht zu gelingen scheint. Von Anbeginn waren sich die Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft darüber einig, daß sie ein streng kirchenamtliches Gebilde konstituieren wollten, in dem ausschließlich die Kirchen und nicht etwa die einzelnen, in den Kirchen ökumenisch tätigen Gremien vertreten sein sollten.

Werden diese beiden Mängel der Arbeitsgemeinschaft nun ohne weiteres

mit dem Beitritt der Katholischen Kirche behoben sein? Eines ist sicher: Die Voraussetzungen, um die Arbeitsgemeinschaft aus ihrem innerreformatorischem Dasein herauszuführen, sind nun geschaffen. In den viermal im Jahr stattfindenden Sitzungen werden fünf stimmberechtigte, von der Bischofskonferenz benannte katholische Vertreter anwesend sein und so ein reales Pendant zu der auch mit fünf Delegierten vertretenen Evangelischen Kirche in Deutschland bilden, der bislang nur die kleineren Kirchen mit je einem oder zwei Vertretern gegenüberstanden. Die Katholische Kirche ist bereit, eine aktive Rolle dort zu übernehmen, wo sie bisher eine beobachtende Stellung einnahm. Sie ist gewillt, die Verantwortung für das höchste Gremium der innerdeutschen multilateralen Ökumene maßgebend mitzutragen und all dies einzubringen, was sie bisher in den bilateralen Kontakten an Erfahrungen und Ergebnissen gesammelt hat. Sicher wird sie die zuvor nicht gehaltenen Chancen, auch mit den verschiedenen Freikirchen auf höchster Ebene in der Arbeitsgemeinschaft enger ins Gespräch zu kommen, ausführlich nützen.

Damit dies alles aber möglich wird und auch die Arbeitsgemeinschaft selber davon einen echten Gewinn erhält, muß zuvor in der von der Bischofskonferenz gewünschten Arbeitsgruppe noch einiges geklärt werden, insbesondere bezüglich der Struktur und des Aufgabenbereiches. An und für sich ist die Arbeitsgemeinschaft ein selbständiges Organ, getragen von den Mitgliedskirchen. Da sie aber bis heute keinen Rechtsstatus besitzt, ist sowohl sie wie die ihr als Ausführungsorgan zugeordnete Ökumenische Centrale rechtlich dem Außenamt der EKD in Frankfurt angegliedert. Auch finanziell würde sie bis zum heutigen Datum größtenteils von der EKD getragen. Nach ihrem Beitritt will die Katholische Kirche sich paritätisch an den Finanzen beteiligen, und bezüglich eines eigenen Rechtsstatus, etwa demjenigen eines eingetragenen Vereins, hat man in der Arbeitsgemeinschaft selber schon Vorverhand-

lungen geführt. In der Arbeitsgruppe hat man nun zu prüfen, ob die enge Anlehnung an das Außenamt der EKD — die bisher sicher notwendig war — in Zukunft dem Gesamtkonzept der durch die Katholische Kirche erweiterten Arbeitsgemeinschaft und Ökumenischen Centrale noch entspricht.

Auch bezüglich des Aufgabenkataloges gibt es noch Fragen. Bisher war es ziemlich dem Zufall überlassen, welche Themen in diesem Gremium behandelt würden, und nicht ganz ohne Recht hat man des öfteren bemängelt, daß die entscheidenden Dinge doch nur bilateral zwischen den beiden großen Kirchen verhandelt und ausgemacht werden. Wenigstens diejenigen Themen, die alle Kirchen gleichzeitig betreffen, sollten künftig primär auf die Tagesordnung der Arbeitsgemeinschaft gehören, auch wenn sie gleichzeitig woanders bilateral ausgehandelt werden. Nur wenn dies mit einiger Eindeutigkeit feststeht, wird man die heikle und schon lange zuvor aufgeworfene Frage nach dem Mandat ansprechen können. Schon bei der Gründung der Arbeitsgemeinschaft hat die EKD Einspruch erhoben gegen die Bezeichnung „Christenrat“, und auch neuerdings hat man sich katholischerseits gegen diesen vielleicht mehr Selbständigkeit beinhaltenden Ausdruck gewandt. Sicher klingt hier einiges an unterbewußter Ablehnung gegen parlamentarische Tendenzen mit, im Grunde aber war es sicher richtig, daß man sich für den bescheideneren Begriff „Arbeitsgemeinschaft“ entschlossen hat, denn sie ist ein Beratungsorgan, und es wäre utopisch und widersprüchlich dem Selbstverständnis der Kirchen, wollte man ihr legislative Funktionen zuschreiben.

Ein weiteres Problem ist der Kontakt mit der Basis bis hin zu den Gruppenfreier Initiative. Katholischerseits hat man im vergangenen Jahr Erhebliches aufgeboten, um mit diesen Gruppen das Gespräch nicht abbrechen zu lassen und eine wilde Opposition zu vermeiden. Das in den Verhandlungen erreichte Einvernehmen mit den wichtig-

sten dieser Gruppen und die beiderseits befriedigenden Regelungen, die erzielt worden sind bezüglich ihres Mitspracherechts in den regionalen Arbeitsgemeinschaften, haben zweifelsohne bei den katholischen Bischöfen auch erst die letzten Bedenken gegenüber der Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften ausgeräumt. In der Arbeitsgruppe wird man sich katholischerseits nun vergewissern müssen, daß man in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland auch das Prinzip vertritt, das mit diesen Gruppen ausgehandelt wurde, nämlich daß sie zwar kein Stimmrecht in den regionalen Arbeitsgemeinschaften erhalten, daß ihr jeweiliges Votum aber in verschiedenen Weisen eingebracht werden kann und muß. Dies ist auch schon darum geboten, weil die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland selber im letzten halben Jahr einen intensiven Kontakt mit den neuentstandenen und zum Teil im Entstehen befindlichen regionalen Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen geknüpft hat.

Regionale AGs, Transmissionsriemen zur Basis?

Fünf solcher regionaler Arbeitsgemeinschaften haben sich in den letzten Jahren konstituiert: die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Rhein-Main, der Rat christlicher Kirchen in Nordhessen, die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Nordrhein-Westfalen, der Ökumenische Rat der Kirchen in Berlin und die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Pfalz. Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Bayern und die in Baden-Württemberg stehen kurz vor ihrer Konstituierung. Für Niedersachsen und Nordelbien sind Initiativausschüsse eingesetzt. Vertreter dieser Arbeitsgemeinschaften bzw. ihrer Initiativausschüsse wurden nun im Januar dieses Jahres von der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland zu einer gemeinsamen Tagung in Königstein/Ts. eingeladen. Schwerpunktmäßig befaßten sich die Teilnehmer mit der Frage des Selbstverständnisses der regionalen

Arbeitsgemeinschaften und insbesondere mit der Frage des engeren Kontaktes mit der Basis und auch mit der Arbeitsgemeinschaft auf Bundesebene. Die regionalen Arbeitsgemeinschaften sollen sich künftig maßgeblich als Bindeglieder zwischen dieser Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland und der Ökumene auf lokaler Ebene verstehen, sollen ihre Basisnähe ausbauen und sie auf die nationale Ebene vermitteln.

Zwei konkrete Schritte sind hier von Bedeutung: Die Kirchenleitungen sollen gebeten werden, bei der Benennung der Vertreter für die Arbeitsgemein-

schaft auf nationaler Ebene darauf zu achten, daß wenigstens ein Teil dieser Vertreter auch in den regionalen Arbeitsgemeinschaften verankert sei. Und weiter soll jährlich wie dieses Jahr in Königstein eine gemeinsame Informations- und Planungstagung mit Vertretern der Arbeitsgemeinschaft auf nationaler Ebene und denen auf regionaler Ebene gehalten werden. Die gegenseitige laufende schriftliche Information über die Aktivitäten auf den verschiedenen Ebenen wurde zusätzlich sichergestellt. Formal ist mit dieser Kontaktaufnahme sicher Entscheidendes geschehen. Ob es gelingt, sie voll zu nutzen, wird sich zeigen müssen.

Heiße Eisen im französischen Katholizismus

In den Tagen vor Ostern meldeten sich die französischen Bischöfe innerhalb einer Woche gleich dreimal öffentlich zu Wort. Sie taten dies allerdings in recht unterschiedlicher Besetzung und mit Verlautbarungen von durchwegs heterogener Bedeutung. Aber allen drei war gemeinsam, daß sie, wie das Echo zeigte, nicht wenig Zündstoff enthielten. Als erstes erschien am 13. April eine „Denkschrift“ (Note de réflexion) über den Waffenhandel. Diese wurde, bei einem so wichtigen Thema ein erstmaliger Vorgang, vom Ständigen Rat der Bischofskonferenz und vom Rat des Französischen Protestantensbundes gemeinsam verantwortet. Als zweites folgten drei Tage später, am 16. April, „Pastorale Richtlinien“ über das Verhältnis der Christen zum Judentum. Und am 18. April hielt der Vorsitzende der Bischofskonferenz und Erzbischof von Paris, Kardinal *François Marty*, eine Pressekonferenz ab, in deren Einleitung er einiges Bemerkenswerte zum gegenwärtigen innerkirchlichen Pluralismus und zur Rolle der Bischöfe in der Verantwortung für die Glaubensverkündigung sagte. Obwohl die Pressekonferenz nicht eigentlich Lehr-

fragen gewidmet war, auch eine Reihe ganz praktischer Themen kirchlich-sozialer Verantwortung aufgegriffen wurden (Gastarbeiter, Strafvollzug, urbanistische Probleme und ihre Auswirkungen auf die kirchliche Verkündigung) und der Kardinal überdies nicht als Vorsitzender der Bischofskonferenz, sondern aus Anlaß des fünften Jahrestages seiner Amtsübernahme sprach, hatten seine Anmerkungen zur Pflicht der Glaubensverkündigung grundsätzliche Bedeutung und wurden, wie das Echo zeigte, auch so verstanden (vgl. den Wortlaut jeweils in „Documentation Catholique“, 6. 5. 73).

Distanzierung von der Waffen- und Rüstungspolitik der Regierung

Mit der „Denkschrift“ über den Waffenhandel griffen die Kirchen ein in Frankreich heftig diskutiertes Thema auf. Frankreich stand bisher (allerdings mit Abstand) im Waffenexport an dritter Stelle nach den USA und der Sowjetunion, und obwohl die Waffenausfuhr vor allem auf Grund